



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Aussiedlerfragen und nationale
Minderheiten

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4009

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

nur per E-Mail
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Natalie Pawlik, MdB

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11120

Fax +49 30 18 681-11138

BAPawlik@bmi.bund.de

www.aussiedlerbeauftragte.de

www.minderheitenbeauftragte.de

Berlin, November 2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für das Schreiben vom 18. Oktober 2024, mit dem der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags mir die Gelegenheit gibt, zu dem Antrag „Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ der Fraktion des SSW (Drucksache 20/2464 vom 10.09.2024) Stellung zu nehmen.

Der Antrag zielt auf einen Beschluss des Landtags ab, mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, im Rahmen einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, § 184 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) um alle in Deutschland anerkannten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch zu ergänzen.

§ 184 GVG regelt in Satz 1, dass die Gerichtssprache Deutsch ist. Satz 2 enthält eine Ausnahme für die sorbische Sprache („Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.“). Diese Ausnahmebestimmung geht auf eine Regelung im Einigungsvertrag zurück.

Deutschland hat insgesamt sieben Sprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, eines Abkommens des Europarats, anerkannt: Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Obersorbisch, Niedersorbisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma als Minderheitensprachen und Niederdeutsch als Regionalsprache.

Eine entsprechende Ausweitung der bisherigen Ausnahmeregelung des § 184 Satz 2 GVG für Sorbisch (Obersorbisch und Niedersorbisch) auch auf die anderen vier in Deutschland anerkannten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch würde eine Gleichbehandlung aller in Deutschland anerkannten Regional- und Minderheitensprachen vor Gericht ermöglichen.

Zudem würde dadurch der Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen in einem wichtigen Lebensbereich, in dem die Verwendung dieser Sprachen bislang kaum möglich ist, gezielt gefördert werden. Beides wäre aus minderheitenpolitischer Sicht sehr zu begrüßen.

Eine solche Gesetzesänderung wäre auch ein bedeutendes Zeichen – sowohl an die nationalen Minderheiten und die niederdeutsche Sprechergruppe als auch gegenüber dem Europarat –, dass sich Deutschland kontinuierlich um eine Verbesserung der Situation der Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland bemüht.

Mit freundlichen Grüßen

Natalie Pawlik, MdB